



Gebührenreglement der Stadt Opfikon

3. Oktober 2017
(Stand: 1. Januar 2024)



Präambel

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):
Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

ALLGEMEINE GEBÜHREN

Art. 1

Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlichen Aufwand

- 1 Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden nicht in Rechnung gestellt.
- 2 Wo keine Gebühr festgelegt ist oder die zu erbringende Leistung einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht, können Gebühren erhoben werden.
- 3 pro angebrochene Stunde
(Dienstleistungen bis 30 Minuten sind gebührenfrei) 100

Art. 2

Verwaltungskostenzuschlag

- 1 Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 2 je Fremdrechnung 20
- 3 Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Art. 3

Mahngebühren (ohne Steuerbezug)

- 1 1. Mahnung gebührenfrei
- 2 2. Mahnung 15

Art. 4

Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)

- 1 Ab Verzugsdatum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- 2 Für den Bezug von Verzugszinsen gilt, mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von 50

Art. 5

Drucksachen

- 1 Auf Verlangen wird jedem Einwohnenden und Neuzugezogenen von jeder Verordnung der Stadt Opfikon ein Exemplar kostenlos abgegeben. Die Verordnungen stehen auf der Homepage der Stadt Opfikon zur Verfügung.
- 2 zusätzliche Exemplare in Papierform 20

Art. 6

Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- oder Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonaler Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35), verrechnet.

Reproduktionen
(ohne Stadtbibliothek und Steueramt)

PRÄSIDIALES

Art. 7

¹ Ausleihe		Stadtbibliothek
a	Einschreibgebühr inkl. Bibliothekskarte	gebührenfrei
b	Ersatzkarte bei Verlust	5
c	Abonnemente (gültig 12 Monate)	
-	Erwachsene (ab 18 Jahren)	40
-	Familien/Partner (Familien und Paare mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr mit gleicher Wohnadresse)	60
-	Kulturlegi (30% auf Erwachsenen- und Familien-Abo)	28/42
-	Auszubildende/Studierende (18-25 Jahre mit gültiger Legi)	25
-	Ortsansässige Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	gebührenfrei
-	Auswärtige Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	10
d	Schnupperabo (gültig 2 Monate/inkl. Bibliothekskarte)	10
e	Einzelausleihe (ohne Bibliothekskarte), pro Medium	5
²	Mahnungen und Reservationen	
-	1. Mahnung (pauschal)	5
-	2. Mahnung (pauschal)	10
-	3. Mahnung (pauschal)	15
-	Reservationen	gebührenfrei
³	Rechnung	
a	pauschal	20
b	gemahnte, nicht zurückgegebene Medien	Neupreis
c	plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium	8
⁴	Medienersatz (verlorene oder beschädigte Medien)	
a	bis 5 Jahre alt	Neupreis
b	älter als 5 Jahre	50% des Neupreises
c	plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium	8
⁵	Fehlende Beilagen (Cover, Handbücher etc.)	
	Ersatz des Mediums	siehe Medienersatz
⁶	Fehlende oder beschädigte Spieleile	
	Mindestgebühr	8

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 7 | Fehlende Puzzleteile
Ersatz des Mediums | siehe Medienersatz |
| 8 | Vervielfältigungen
Ausdruck (schwarz/weiss), pro Seite | 0.20 |

BAU UND INFRASTRUKTUR

Art. 8

Allgemeines

Im Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Pläne, Verordnungen
- 2 Baupolizei
- 3 Kataster und Vermessung
- 4 Baukontrolle
- 5 Feuerpolizei
- 6 Grünunterhalt / Strassenunterhalt
- 7 Benützung von öffentlichem Grund / Erdanker
- 8 Abwasserbeseitigung
- 9 Abfallbeseitigung
- 10 Pflichtparkplätze
- 11 Wasser-/Stromanschluss
- 12 free-floating Angebote

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Art. 9

Allgemeines

Im Gebührenreglement für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Einwohnerdienste
- 2 Städtische Liegenschaften und Anlagen
- 3 Stadtpolizei
- 4 Feuerwehr
- 5 Zivilschutz

GESELLSCHAFT

Art. 10

Kantonale Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene

Allgemeine- und
Wohnhygiene

Art. 11

- | | | | |
|---|---|--------------|-----|
| 1 | Pilzkontrollen | gebührenfrei | |
| 2 | Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden | | 350 |

Gesundheits-
wesen/-präven-
tion

Art. 12

- | | | | |
|---|--|--------------|-----|
| 1 | Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) | | |
| 2 | Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) | | |
| 3 | Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern
Für Schweizerinnen und Schweizer sind Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht von Opfikon gebührenfrei. | | |
| 4 | Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre | gebührenfrei | |
| | Einbürgerung pro Person zwischen 20 und 25 Jahre | | 250 |
| | Einbürgerung pro Person ab 25 Jahre | | 500 |
| | Einbürgerung pro Ehepaar | | 750 |

Bürgerliche Ab-
teilung

Die Einbürgerungsgebühr erstreckt sich auf miteingebürgerte minderjährige Kinder.

Art. 13

- | | | | |
|---|-------------------------------------|--|--|
| 1 | Friedhof- und Bestattungsverordnung | | |
| 2 | Gebührenreglement Friedhof Halden | | |

Friedhof und
Bestattung

Art. 14

- | | | | |
|---|--|--|--|
| 1 | Taxordnung Alterszentrum Gibeleich | | |
| 2 | Tarife Alterszentrum Gibeleich | | |
| 3 | Gebührentarif HEIMEX-Leistungen (interne Spitex der Alterswohnungen) | | |
| 4 | Nutzungsbestimmungen und Tarife Seminarräume Alterszentrum Gibeleich | | |

Alterszentrum
Gibeleich

Art. 15

Nutzungsbestimmungen und Tarifordnung Spielraum ara Glatt

Spielraum ara
Glatt

Art. 16

Mietreglement Quartiermobil

Quartiermobil

SOZIALES

Art. 17

Bestätigung Sozialhilfebezüge	Bestätigung der Wohngemeinde über allfällige Sozialhilfebezüge	30
-------------------------------	--	----

Art. 18

Bewilligung Kinderkrippen	Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen für Kinderkrippen gemäss § 18b KJHG (§ 12, lit. h. KJHV)	500
---------------------------	---	-----

SCHULE

Art. 19

Schulverwaltung	¹ Gebühren gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-290 vom 25. November 2005	
	² Komplette Erstellung verlorener Zeugnisse (bis 2006/07)	120
	³ Erstellung verlorener Zeugnisblätter, pro Blatt (ab 2007/08), max.	20 120
	⁴ Kopie/n von archivierten Zeugnisblättern, pro Blatt (ab 2007/08), max.	10 60
	⁵ Ausstellung von Schulbestätigungen	30
	⁶ Klassenlisten für Klassenzusammenkünfte	gebührenfrei

Art. 20

Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen	¹ (Ausserschulische Nutzung): Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen	
	² Vermietung durch die Schulverwaltung: a Turnhallen Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen b Singsäle Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen c Spielwiesen Lättenwiesen, Halden d 'Allmend' Mettlen e Übrige Räume in Schulanlagen	

FINANZEN UND LIEGENSCHAFTEN

Art. 21

Steueramt	¹ Das Steueramt erhebt Gebühren gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramtes.	
	² Steuerauskünfte, schriftlich und mündlich ¹	40

¹ Für Firmen auf Rechnung, Privatpersonen nur gegen Vorkasse.

² Nur gegen Vorkasse.

Gebührenreglement der Stadt Opfikon

- ³ Kopien von Steuererklärungen pro Kalenderjahr²
 - a Hauptformulare Steuererklärung/Verrechnungsantrag 20
 - b jede weitere Kopie, pro Seite 1
- ⁴ Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen CHF 50 und CHF 500 und richtet sich nach dem Auskunftsbegehren und dem Umfang. Die Gebühr wird durch den Leiter oder die Leiterin Steueramt festgelegt.

Art. 22

Gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Benützung von öffentlichem Grund

Art. 23

- ¹ Reglement über die Benützung der Waldhütte Au
- ² pro Tag 180

Vermietung Waldhütte Au

STADTAMMANNAMT

Art. 24

Die detaillierten Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11) vom 22. August 2018 des Obergerichts des Kantons Zürich festgehalten.

Allgemeines

Art. 25

- ¹ Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement der Stadt Opfikon gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2017.
- ² Das Gebührenreglement tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.
- ³ Das Gebührenreglement ersetzt das bisherige vom 13. Dezember 2011.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident: Stadtschreiber:

Roman Schmid Willi Bleiker

Opfikon, Dezember 2023

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar 2019
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 26. November 2019 per 1. Januar 2020
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 1. Dezember 2020 per 1. Januar 2021
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 23. November 2021 per 1. Januar 2022
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 22. November 2022 per 1. Januar 2023
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 5. Dezember 2023 per 1. Januar 2024